

## Fragen und Antworten zur Anerkennungsleistung an ehemalige deutsche Zwangsarbeiter

Nr.	Frage	Antwort
<b>1. Antragstellung / Auszahlung der Anerkennungsleistung</b>		
1.1	Wie hoch ist die Anerkennungsleistung?	Es wird eine einmalige Anerkennungsleistung in Höhe von 2.500 Euro gezahlt.
1.2	Warum wird dieser Betrag ausgezahlt?	Die Bundesregierung möchte mit der finanziellen Leistung ein Zeichen setzen und das erlittene Schicksal der Betroffenen symbolisch anerkennen. Die Bundesregierung ist sich bewusst, dass diese zeichenhafte finanzielle Zuwendung keine angemessene kompensatorische Entschädigung darstellen kann.
1.3	An wen wird gezahlt?	An zivile deutsche Staatsangehörige oder Volkszugehörige, die kriegs- bzw. kriegsfolgenbedingt von ausländischen Mächten zwischen dem 1.9.1939 und dem 1.4.1956 zur Zwangsarbeit herangezogen wurden. Die näheren Voraussetzungen stehen in der sog. ADZ-Anerkennungsrichtlinie.
1.4	Ab wann kann ein Antrag gestellt werden?	Ab dem 01.08.2016 (Inkrafttreten der Richtlinie). Anträge, die vor diesem Tag, aber nach dem 27. November 2015 beim BVA oder den Verbänden eingereicht wurden (z.B. formlose Schreiben), werden aber auch bearbeitet. Gehen aus dem formlosen Schreiben nicht alle erforderlichen Angaben hervor, wird dem Antragsteller vom BVA zunächst der Antragsvordruck übersandt.
1.5	Bis wann kann der Antrag gestellt werden?	Bis zum 31.12.2017. Achtung: Ausschlussfrist! D.h. Anträge, die nach diesem Tag eingehen, können nicht mehr positiv entschieden werden.
1.6	Wie erhält man das Geld?	Im Bundesgebiet ausschließlich per <u>Banküberweisung auf das Bankkonto der berechtigten Person selbst</u> . Es erfolgt keine Überweisung auf Bankkonten von Bevollmächtigten oder sonstigen Personen.
1.7	Kann man das Geld im Ausland erhalten?	Ja, die Überweisung an ein ausländisches Bankkonto des Antragstellers/des Berechtigten ist möglich. Besondere Gebühren dafür werden vom Bundesverwaltungsamt nicht übernommen.  Nur in besonders gelagerten Fällen, in denen die berechnete Person ggf. kein Bankkonto besitzt und glaubhaft machen kann, dass ein eigenes Bankkonto auch nicht eröffnet werden kann, wird die Auszahlung

		vom Bundesverwaltungsamt durch die deutsche Auslandsvertretung veranlasst. Diese prüft, auf welchem Wege die Auszahlung in dem jeweiligen Herkunftsland vollzogen werden kann und informiert den Antragsteller.
1.8	Wird die Anerkennungsleistung auf das Vermögen angerechnet, so dass ggf. Sozialleistungen gekürzt werden?	Das Bundesverwaltungsamt ist für die Gewährung der Anerkennungsleistung zuständig, eine mögliche Anrechnung der Leistung auf das Vermögen liegt in der Zuständigkeit der Sozialbehörden, deren Arbeit das Bundesverwaltungsamt nicht beeinflussen kann. Gegen eine Anrechnung spricht allerdings, dass die vom Deutschen Bundestag beschlossene symbolische Anerkennungsleistung das schwere Schicksal der ehem. Zwangsarbeiter würdigen soll und daher einen anderen Zweck als eine Sozialleistung erfolgt.
1.9	Muss man einen Antrag stellen?	Ja, die Entscheidung über eine Anerkennungsleistung an die einzelnen Personen erfolgt in einem Verwaltungsverfahren. Daher muss ein unterschriebener Antrag vorliegen. Das Antragsformular und das dazugehörige Merkblatt können Sie auf dieser Seite abrufen. Beides kann Ihnen aber auch per Post zugesandt werden.
1.10	Ist eine telefonische Antragstellung möglich?	Nein. Ein unterschriebener Antrag ist auf jeden Fall notwendig.
1.11	Gibt es den Antrag in fremden Sprachen?	Nein, der Antrag ist nur in deutscher Sprache verfügbar. Dies ergibt sich aus dem deutschen Verwaltungsverfahrensgesetz. Das Merkblatt mit Ausfüllhilfen ist jedoch auch in Englisch, Polnisch, Russisch, Ungarisch und Rumänisch verfügbar und kann über das Internet oder per Post zur Verfügung gestellt werden.
1.12	Wie lange dauert die Bearbeitung?	Die Dauer der Bearbeitung hängt davon ab, wie sorgfältig der Antrag ausgefüllt ist und ob alle Nachweise/Urkunden beigefügt wurden. Weiter ist die Bearbeitungsdauer von der Menge der dem Bundesverwaltungsamt vorliegenden Anträge abhängig; dies sind bereits mehrere tausend. Das Bundesverwaltungsamt weiß um die Dringlichkeit und bearbeitet die Anträge mit Hochdruck.
1.13	Kann ein Antrag bevorzugt bearbeitet werden?	Nein.
<b>2. Im Verfahren vorzulegende Unterlagen</b>		
2.1	Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?  • Antragsteller Zwangsarbeiter -	In jedem Fall ist ein vollständig ausgefüllter und handschriftlich unterschriebener Antrag erforderlich. Bitte insbesondere die so genannte „Lebensbestätigung“ unter Nr. 1 b) beachten.  <b>Personenstandsurkunden sind in amtlich beglaubigter Kopie beizufügen:</b> • Amtlich beglaubigte Kopie eines gültigen Aus-

		<p>weisdokuments (z. B. Personalausweis, Reisepass)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• amtlich beglaubigte Kopie des Vertriebenen- ausweises / der Spätaussiedlerbescheinigung</li> <li>• ggf. eine aktuelle Meldebescheinigung (im Original)</li> <li>• Nachweise über die Zwangsarbeit in einfacher Kopie (z.B. Entlassungsschein)</li> <li>• ggf. einfache Kopie des Bescheides über eine bereits erhaltene Entschädigungsleistung nach Punkt 4.4</li> </ul>
2.2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antragsteller Hinterbliebene</li> </ul>	<p><u>Zusätzlich</u> zu den Unterlagen für die von Zwangsarbeit selbst betroffene Person sind folgende Unterlagen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• amtlich beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde des Kindes oder der Heiratsurkunde</li> <li>• amtlich beglaubigte Kopie der Sterbeurkunde der von Zwangsarbeit betroffenen Person</li> </ul>
2.3	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antragsteller Vertreter, Vormund/Betreuer, Bevollmächtigter</li> </ul>	<p><u>Zusätzlich</u> zu den Unterlagen für die von Zwangsarbeit selbst betroffene Person sind folgende Unterlagen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vollmacht im Original (mit handschriftlicher Unterschrift des Vollmachtgebers). Der entsprechende Vollmachtvordruck kann über die Internetseite oder per Post zur Verfügung gestellt werden.</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• amtlich beglaubigte Kopie des Beschlusses des Gerichts bzw. der Behörde zur gesetzlichen Vertretung des Antragstellers bzw. der Bestellung zum Vormund / Betreuer</li> </ul>
2.4	<p>Es ist kein Nachweis über die Zwangsarbeit (kein Entlassungsschein, kein Auszug aus einem Arbeitsbuch o.ä.) vorhanden, wie kann die Zwangsarbeit glaubhaft gemacht werden?</p>	<p>Durch alle denkbaren sonstigen Unterlagen (z.B. Briefe aus dem Lager oder in das Lager, evtl. mit Stempel versehen), die auf die Zwangsarbeit Bezug nehmen oder Rückschlüsse zulassen,</p> <p>in Ausnahmefällen auch durch</p> <p>eigene ausführliche Angaben zu den näheren Umständen der Zwangsarbeit, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zum Zeitraum,</li> <li>• zum Ort,</li> <li>• und zur Tätigkeit</li> </ul>

		und/oder durch schriftliche Zeugenerklärungen. Hierbei ist es nicht erforderlich, dass die Zeugenaussagen notariell oder amtlich beglaubigt sind. Telefonisch werden Zeugenaussagen in keinem Fall entgegen genommen.
2.5	Müssen die Dokumente übersetzt werden?	Ja. Das sieht das bundesdeutsche Verwaltungsverfahrensgesetz so vor. Eine einfache Übersetzung fremdsprachiger Dokumente (auch von Privatpersonen) reicht aus. Die Übersetzungen müssen nicht von einem vereidigten Übersetzer/Dolmetscher gefertigt werden.
<b>3. Fragen zu den Regelungen der Richtlinie</b>		
3.1	Können im Lager geborene oder mit im Lager lebende Kinder auch die Anerkennungsleistung erhalten?	Nein. Nur Kinder, die selbst tatsächlich zur Zwangsarbeit herangezogen wurden, erhalten eine Anerkennungsleistung
3.2	Wie lange muss die Zwangsarbeit gedauert haben?	Grundsätzlich sollte mindestens ein Zeitraum von drei Monaten in Zwangsarbeit verbracht worden sein. Bei kürzeren Zeiträumen empfiehlt es sich, dennoch einen Antrag zu stellen, da nach Würdigung der Umstände des Einzelfalls entschieden wird.
3.3	Muss die Zwangsarbeit zwingend im Ausland erfolgt sein?	Nein, Kriterium ist, dass die Zwangsarbeit für eine ausländische Macht erfolgt ist. Das kann auch innerhalb Deutschlands erfolgt sein.
3.4	Können Ehegatten und/oder Kinder auch eine Zahlung erhalten?	Wenn der Leistungsberechtigte selbst am oder nach dem 27.11.2015 verstorben ist, kann an den Ehegatten oder ein Kind auf Antrag die Anerkennungsleistung ausgezahlt werden.
3.5	Warum erhalten nur Hinterbliebene die Anerkennungsleistung, deren von Zwangsarbeit betroffene Bezugsperson nach dem 26.11.2015 verstorben ist?	<p>Am 27.11.2015 hat der Deutsche Bundestag die Anerkennungsleistung beschlossen. Die Entscheidung des Bundestages richtet sich an Personen, die in eigener Person Zwangsarbeit erlitten haben. Damit soll das schwere Schicksal gewürdigt werden, dass die Betroffenen selbst erleiden mussten. Allerdings können diese Botschaft und der (symbolische) Geldbetrag naturgemäß nur diejenigen ehemaligen Zwangsarbeiter persönlich erreichen, die im Zeitpunkt dieser Entscheidung noch lebten.</p> <p>Aus diesem Grund können auch nur die Ehegatten und Kinder derjenigen ehemaligen Zwangsarbeiter die Anerkennungsleistung erhalten, die nach diesem Stichtag verstorben sind und damit noch die Möglichkeit hatten, von dieser Entscheidung zu erfahren. Jeder andere Stichtag wäre zwangsläufig willkürlich gewählt.</p>